Von Monat zu Monat : ein Landesverteidigungsrat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, September 1958
Erscheint monatlich
31. Jahrgang Nr. 9

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6333 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Ein Landesverteidigungsrat

Am 16. Juni hat der Bundesrat die Schaffung eines Landesverteidigungsrates beschlossen. Welches sind die Aufgaben dieses neuen Organs und welches ist die Bedeutung, die diesem Rat im Rahmen unserer Landesverteidigung zukommt?

Der nunmehr vor seiner Konstituierung stehende Landesverteidigungsrat hat eine ziemlich bewegte *Vorgeschichte.* Bereits in der Sommersession 1947 nahm der Nationalrat ein Postulat seiner damaligen Militärkommission an, das von Nationalrat Bircher im Rat begründet wurde. Dieses Postulat strebte die Schaffung eines «Rates der Landesverteidigung» an, der aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik bestehen und zuhanden des Bundesrates die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Bedingungen unserer Landesverteidigung begutachten sollte. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten über das Postulat im Frühjahr 1949 einen Bericht erstattet, in dem er die Verwirklichung des gestellten Begehrens ablehnte. Seinen ablehnenden Standpunkt begründete der Bundesrat vor allem damit, dass bereits eine Kommission für wirtschaftliche Landesverteidigung geschaffen und ein Delegierter für die wirtschaftliche Landesverteidigung eingesetzt worden sei, welche in Verbindung mit den militärischen Stellen und der Privatwirtschaft die Probleme der wirtschaftlichen Landesverteidigung bearbeiten. Auch seien nach dem Krieg ständige parlamentarische Militärkommissionen ins Leben gerufen worden, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben wie ein Rat der Landesverteidigung, und schliesslich seien die diesem Rat zugedachten Aufgaben die ureigenen Obliegenheiten des Bundesrates selbst, der als oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft für die Koordination der Massnahmen ziviler wie auch militärischer Massnahmen im Gebiet der Landesverteidigung die letzte Verantwortung trage; die Schaffung des beantragten neuen Organs entspreche deshalb keinem Bedürfnis. Auf Grund des bundesrätlichen Geschäftsberichtes für das Jahr 1949 wurde das Postulat vom Nationalrat wieder abgeschrieben.

Im September 1955 begründete Nationalrat Eisenring im Nationalrat eine Motion, die erneut eine Erweiterung der bestehenden Landesverteidigungskommission durch den Beizug von Persönlichkeiten aus Kreisen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der zivilen Verwaltung des Bundes anstrebte. Die Motion Eisenring wurde in der Sommersession 1956 vom Nationalrat angenommen. Der Ständerat hingegen lehnte sie am 26. September 1956 ab und genehmigte an deren Stelle ein von seiner Militärkommission aufgestelltes Postulat, mit dem der Bundesrat eingeladen wurde, die Einsetzung einer neuen Kommission für die Begutachtung und Koordinierung aller wichtigen Massnahmen für eine totale Landesverteidigung zu prüfen, in der die eidgenössischen Departemente, die Wirtschaft und die Wissenschaft vertreten sein sollten. Der Ständerat ging dabei von der Überlegung aus, dass der Bundesrat zur Abklärung aller mit der Schaffung eines Landesverteidigungsrates zusammenhängenden Fragen mehr Spielraum benötige, als ihm der wesentlich engere Rahmen der Motion Eisenring gewähren würde.

Das Postulat des Ständerates hat in der Folge den Bundesrat veranlasst, sich eingehend mit dem Problem eines Landesverteidigungsrates zu befassen. Auf Grund mehrerer Berichte des Eidgenössischen Militärdepartements und verschiedener Aussprachen im Bundesrat wurde am 16. Juni über die Aufstellung eines Landesverteidigungsrates Beschluss gefasst. Wegleitend für diese

Neuerung war die Überlegung, dass die Probleme unserer Landesverteidigung nicht nur militärischer Art sind, sondern dass damit eine Vielzahl von wirtschaftlichen, politischen, sozialen, finanziellen und psychologischen Fragen eng verflochten sind. Die totale Landesverteidigung erfasst praktisch das ganze Staatswesen und das ganze Volk in allen seinen Lebensbereichen. Im zivilen Sektor sind nicht nur für die Wirtschaft besondere Massnahmen erforderlich, sondern auch auf den Gebieten des Zivilschutzes, des Finanzwesens, der Polizei, der Innen- und Aussenpolitik, der Energieversorgung, des Transportwesens, der Information der Öffentlichkeit usw. Diese Probleme haben sich zwar schon vor dem Auftreten der Atomwaffen gestellt; der Atomkrieg hat aber die Verhältnisse noch wesentlich verschärft und lässt den totalen Krieg unter noch umfassenderen Aspekten erscheinen.

Die Leitung und die Koordinierung aller dieser Aufgaben im Stadium der Vorbereitung wie auch im Fall des Aktivdienstes ist eine ausgesprochene Obliegenheit der Landesregierung. Um hierüber jeden Zweifel auszuschalten, wird in Artikel 208 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt, dass selbst nach der Wahl des Generals der Bundesrat oberste vollziehende und leitende Behörde bleibe. Der Bundesrat verfügt heute über eine ganze Anzahl von Organen, die seine Entscheide vorbereiten oder gewisse Fragen abklären. Alle diese Organe bearbeiten einen ganz bestimmten Ausschnitt aus dem Gesamtproblem der totalen Landesverteidigung, wie z. B. die militärische Landesverteidigung, die Kriegswirtschaft usw. Der totale Krieg wie auch die Vorbereitung auf diese Form des Krieges ist aber durch die enge gegenseitige Abhängigkeit jedes einzelnen Sektors von allen übrigen gekennzeichnet. Die Arbeit auf jedem Gebiet (Armee, Wirtschaft, Finanzen, Schutz der Zivilbevölkerung, Flüchtlingswesen usw.) muss innerhalb einer Gesamtplanung für die totale Landesverteidigung zu einem sinnvollen Ganzen abgestimmt werden, das nach Art und Umfang verschiedene Departemente des Bundes berührt.

Die Sicherstellung dieser notwendigen Koordination soll die Aufgabe des künftigen Landesverteidigungsrates sein. Er ist ein beratendes Organ des Bundesrates im Sinne von Artikel 104 der Bundesverfassung und soll die bestehende Landesverteidigungskommission in keiner Weise ersetzen, die auch in Zukunft für die Behandlung aller Fragen spezifisch militärischen Charakters zuständig bleibt. Die Obliegenheiten des Landesverteidigungsrates bestehen in der Bearbeitung der grundlegenden Fragen des totalen Krieges, soweit diese nicht ausschliesslich militärischer Natur sind; insbesondere hat er die Koordination der zivilen und militärischen Massnahmen sicherzustellen. Der Rat besteht aus 22 Mitgliedern, nämlich dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements als Vorsitzenden, 12 Vertretern von Privatwirtschaft und Wissenschaft, 3 Vertretern des Eidgenössischen Militärdepartements und je einem Vertreter der übrigen Departemente der Bundesverwaltung. — Die Ernennung der Mitglieder des Landesverteidigungsrates ist bisher nicht erfolgt; zur Zeit werden die eingegangenen Vorschläge geprüft. Es darf angenommen werden, dass das neue Organ bis Jahresende konstituiert sein wird. K.

«Was sollen die Soldaten essen ...»

Aus der Statistik über die Verwendung der militärischen Tagesportion, wie sie gegenwärtig unter Berücksichtigung der Umrechnungsmöglichkeiten festgesetzt ist, dürften die Organe des Verpflegungsdienstes folgende Angaben interessieren:

1. *Wirklich bezogene Quantitäten im Durchschnitt je Mann und Tag:*

a) Brot	362 g
b) Fleisch (Kuhfleisch)	143 g
Fleischkonserven	38 g
Aus dem Gemüseportionskredit beschafft:	
andere Fleischarten (Kalb-, Schweine-, Schaffleisch)	7 g
Würste (im WK)	3 Stück
Fische	4 g
c) Käse	55 g
d) Butter	9,5 g

Im Brot und im Käse sind die Konserven inbegriffen.